

Steuern und Photovoltaik

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast

Bürgerenergie-Konvent des Bündnis Bürgerenergien e.V
Frankfurt am Main, Freitag, 23.06.2023, 16:30 - 18:00 Uhr



- Vergütungsrelevante Änderungen im EEG 2023
- Rechtlicher Status von Photovoltaikanlagenbetreibern (PVAB)
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
- Änderungen im Jahressteuergesetz 2022
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
- Fazit: Welche Steuer für welche Anlage?
- Praxisbeispiele
- Ausblick: Solarpaket I für Dachanlagen

- **Neue Vergütungssätze**

Die anzulegenden Werte (Vergütungssätze) ab dem 1.1.2023 sind denen für 2022 sehr ähnlich. Unterschiede gibt es bei Anlagen zwischen 300 und 400 kWp sowie beim Bonus für Anlagen zwischen 300 kWp und 1 MWp. Gesetzesgrundlage ist der neue § 48 in den Absätzen 2 und 2a

- **Keine Absenkung bis 1.2.2024, dann 2x jährlich 1%**

- **Anlagensplitting möglich (Voll-/Teileinspeisung)**

Größe [kWp]	Anzulegender Wert <u>mit</u> Stromverbrauch vor Ort [€-Cent/kWh]	Anzulegender Wert <u>ohne</u> Stromverbrauch vor Ort [€-Cent/kWh]
bis inkl. 10	8,6	13,4 (= 8,6 + 4,8*)
über 10 bis inkl. 40	7,5	11,3 (= 7,5 + 3,8*)
über 40 bis inkl. 100	6,2	11,3 (= 6,2 + 5,1*)
über 100 bis inkl. 400	6,2	9,4 (= 6,2 + 3,2*)
über 400 bis inkl. 1.000	6,2	8,1 (= 6,2 + 1,9*)

*) Bonus für die reine Netzeinspeisung

- Photovoltaikanlagenbetreibende = Unternehmer
- Gewerbeanmeldung
- Umsatzsteuerpflicht
 - UStVA
 - USt-Erklärung
- Einkommensteuerpflicht
 - Einkommen aus Gewerbebetrieb
 - Einkommen-Überschuss-Rechnung
 - Anlagenverzeichnis
 - Abschreibungen
- Erträge sind sozialversicherungspflichtig

PVAB sind grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig**.

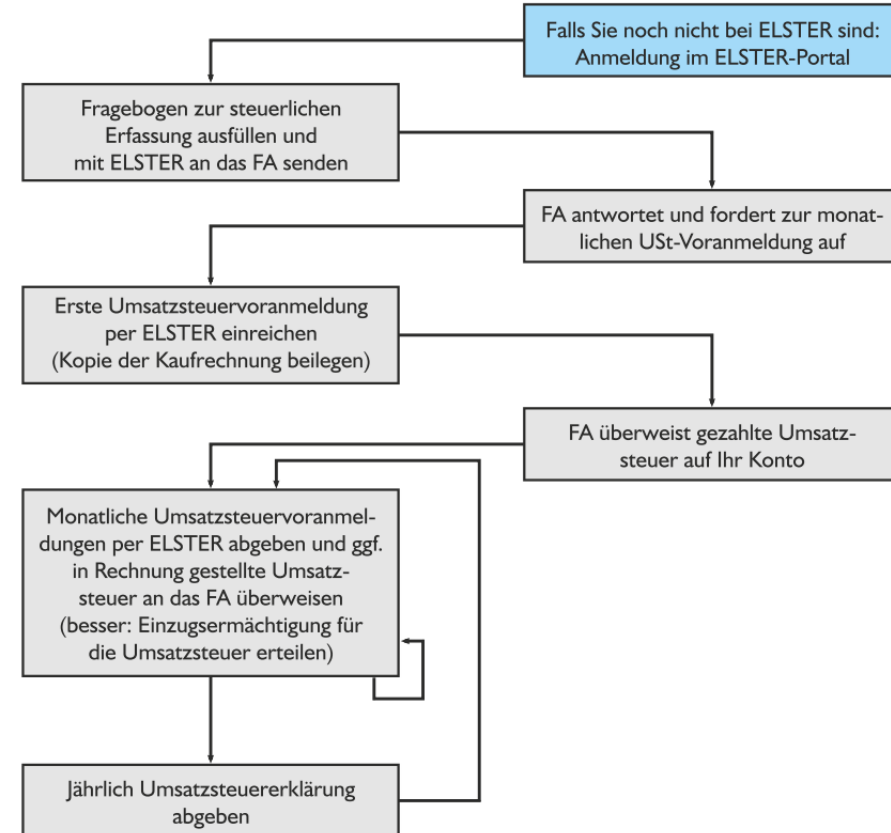
Umsatzsteuer muss auf Ausgangsrechnungen (bzw. eingehenden Gutschriften für Einspeisevergütung) ausgewiesen und **abgeführt werden**.

Umsatzsteuer auf Eingangsrechnungen (**Vorsteuer**) **wird** vom Finanzamt (FA) **erstattet**.

Die Umsatzsteuer ist für Unternehmen eigentlich ein **durchlaufender Posten**. Aber einer der Arbeit macht und Liquidität kosten kann.

Mit weniger als 22.000 € Jahresumsatz kann man sich von der Umsatzsteuer befreien lassen (**Kleinunternehmerregelung**, § 19 UStG). Dabei verliert man den Anspruch auf die Erstattung der Vorsteuer beim Anlagenkauf und den laufenden Kosten.

Umsatzsteuer – Prozedere



Einkünfte aus PV sind „**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**“

Diese Einkünfte – also die **Vergütungen** für den erzeugten Strom – sind zu **versteuern**. Dazu gehört ggf. auch der Eigenverbrauch.

Allerdings können Aufwendungen (**Kosten**) in **Abzug** gebracht werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z.B. Versicherungs-, Miet-, Wartungs-, Mess- und Reparaturkosten, aber auch die Anschaffungskosten der Anlage.

Die Anschaffungskosten können allerdings nicht sofort in voller Höhe in Abzug gebracht werden. Vielmehr werden die Anschaffungskosten auf die „gewöhnliche Nutzungsdauer“ verteilt, d.h.: abgeschrieben. Die Ermittlung dieser **Abschreibungen** (Absetzung für Abnutzung: AfA) erfolgt im Rahmen der Gewinnermittlung durch den Steuerpflichtigen.

Gewinnermittlung

Einnahmen (Einspeisevergütung)

+ Umsatzsteuer + vom FA erstattete VSt aus USt-VA

./. **Abschreibungen (z.B. linear 5% der Anschaffungskosten)**

./. **sonstige Kosten**

./. **Kreditkosten für die Anschaffung der Solaranlage**

./. **Vorsteuer** ./. **an das FA gezahlte USt aus USt-VA**

Gewinn bzw. **Verlust** (Einnahme-Ausgabe-Überschuss)

Photovoltaikanlagen sind sog. bewegliche Wirtschaftsgüter.

Das Anlagenverzeichnis schreibt den Wert (sog. „Buchwert“) aller Anlagen fort.

Buchwert t_1 = Anschaffungskosten – Abschreibungen t_0

Buchwert t_n = Buchwert t_{n-1} – Abschreibungen t_{n-1}

Der Buchwert kann nicht negativ werden. Vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter bleiben mit einem Erinnerungswert (1 €) im Anlagenverzeichnis solange sie genutzt werden.

Werden Anlagen zu einem Preis oberhalb des Buchwertes veräußert, entstehen Erträge (sog. „Buchgewinn“).

Diese sind zu versteuern.

Beispiel

$$\begin{array}{r} \text{Anschaffung (netto)} \quad 10.000 \\ \text{Nutzungsdauer} \quad \div 20 \\ \hline \text{Abschreibung pro Jahr} \quad 500 \\ = 5\% \text{ p.a.} \end{array}$$

Abschreibungen sind **echte Kosten**, d.h. sie verringern das zu versteuernde Einkommen. Verluste aus Gewerbebetrieb sind voll mit anderen Einkunftsarten verrechenbar.

- Photovoltaikanlagen werden **regulär** über 20 Jahre abgeschrieben (**5%** p.a.)
- Zusätzlich sind in den ersten 5 Jahren **Sonderabschreibungen** bis zu **20%** möglich.
- Mit dem Investitionsabzugsbetrag (**IAB**) können zusätzlich in den drei Jahren vor der Anschaffung der Anlage bis zu **50%** der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Beispiele:

Maximal mögliche Abschreibungen im 1. Jahr

*Anschaffung einer Anlage für 25.000 Euro für alle **ab 2022** angeschaffte Anlagen*

<i>Entwicklung des Buchwerts</i>			<i>Abzugsfähige Verluste</i>
<i>Anschaffungskosten (netto)</i>	<i>25.000</i>		
<i>Investitionsabzugsbetrag</i>	<i>-.50%</i>	\Rightarrow	<i>12.500 in den Vorjahren</i>
<i>neue „Anschaffungskosten“</i>	<i>12.500</i>		
<i>Sonderabschreibung</i>	<i>-.20%</i>	\Rightarrow	<i>2.500 im Jahr der Anschaffung</i>
<i>Lineare Abschreibung (Anschaffung im Januar)</i>	<i>-.5%</i>	\Rightarrow	<i>625</i>
<i>Buchwert am Ende des 1. Jahres</i>	<i>9.375 Euro</i>		<i>15.625 Euro</i>

§ 12 UStG (Steuerbefreiungen) erhält einen neuen Absatz:

„(3) Die **Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent** für die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der (...) wesentlichen Komponenten und der Speicher (...) wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW** (peak) beträgt oder betragen wird;

(...)

4. die **Installation** von Photovoltaikanlagen sowie der Speicher (...)

- Bislang hatte die Vorsteuer auf der Erwerbsrechnung von Photovoltaikanlagen dazu geführt, dass die PVAB die Kleinunternehmerregelung i.d.R. nicht in Anspruch genommen hatten. Als Kleinunternehmer erhält man die Vorsteuer nämlich nicht zurück.
- Der „**Nullsteuersatz**“ der Umsatzsteuer beim Erwerb einer Photovoltaikanlage **soll die Betreiber:innen in die Kleinunternehmerregelung bringen.**



§ 3 EStG („Steuerfrei sind ...“) erhält eine neue Nummer 72:

Ab VZ 2022

„die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb

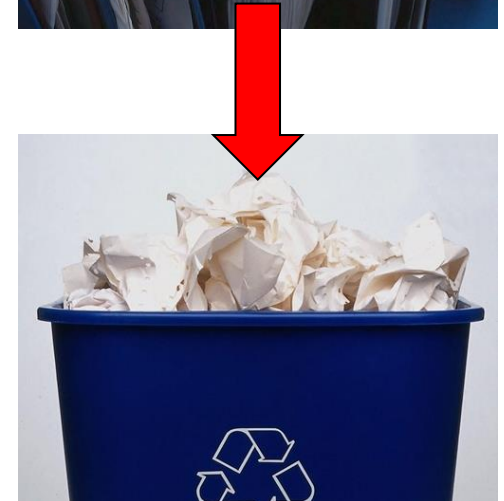
a) von auf, an oder in **Einfamilien**häusern (einschließlich Nebengebäuden) oder **nicht Wohnzwecken** dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **30 kW (peak)** und

b) von auf, an oder in **überwiegend zu Wohnzwecken** genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeinheit,

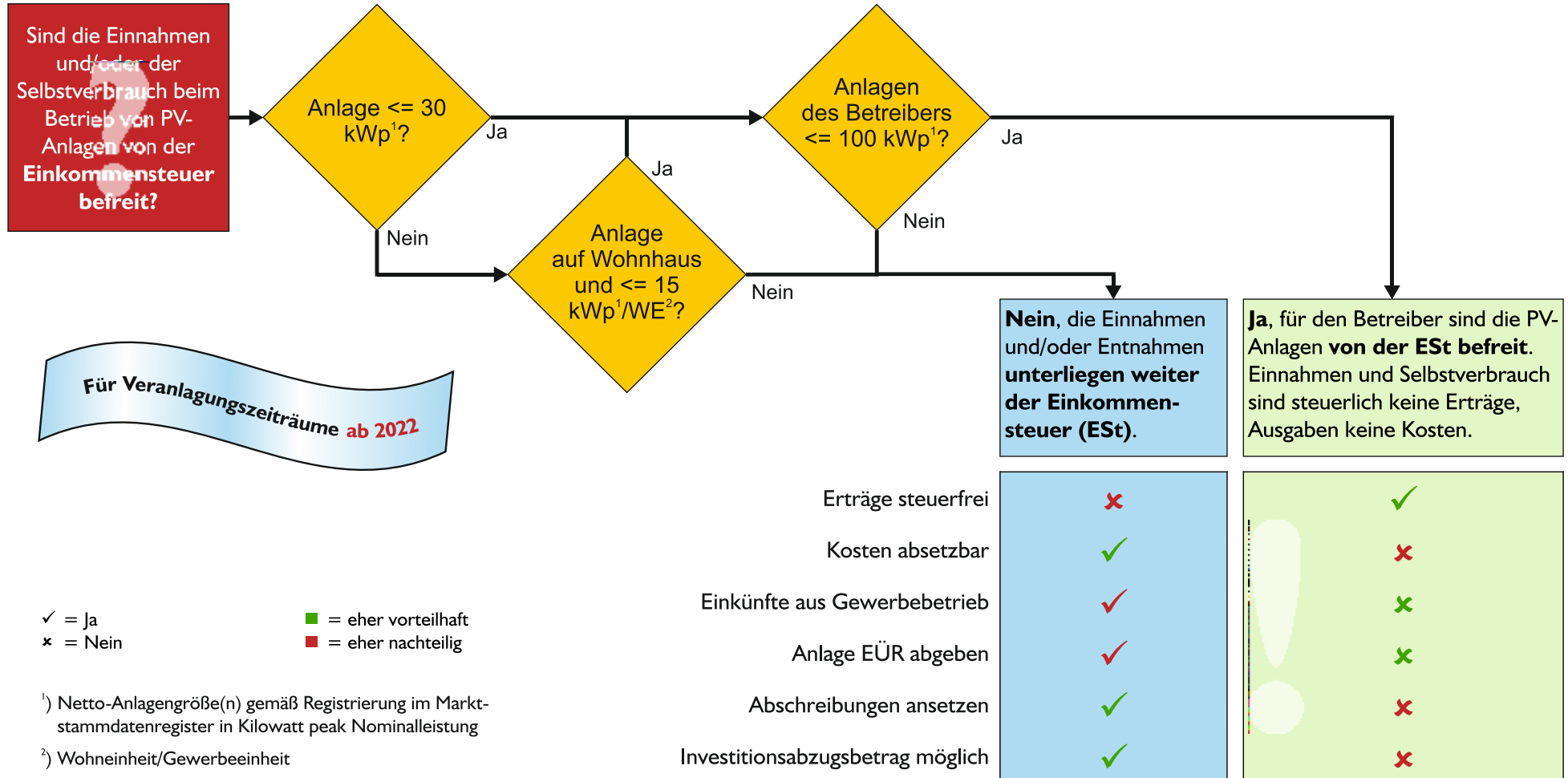
insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft. Werden Einkünfte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 [Anm. d. Verf.: Einkünfte aus Gewerbebetrieb] erzielt und sind die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei nach Satz 1, ist kein Gewinn zu ermitteln. (...)“

Zweck der Einkommensteueränderung

- Da jede:r PVAB bisher automatisch Unternehmer wurde, sind in Deutschland seit 2004 mehrere hunderttausend Unternehmen gegründet worden. Dies hat die Finanzverwaltungen stark belastet.
- Gleichzeitig haben komplexe Vorschriften PVAB viel Arbeit gemacht. Besonders, wenn es um die private Nutzung des Sonnenstroms ging: Die selbstgenutzte Energie war nämlich als Privatentnahme behandelt worden, was PVAB zusätzliche Nachweispflichten aufgebürdet hatte. Dies alles für vernachlässigbare Summen.
- Die weitgehende **Einkommensteuerfreiheit soll Photovoltaik attraktiver machen**. Die Gewinne durch Arbeitsentlastung übersteigen die Steuerersparnisse dabei bei weitem.



Schema Einkommensteuer


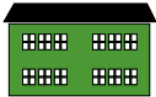



¹) Netto-Anlagengröße(n) gemäß Registrierung im Marktstammdatenregister in Kilowatt peak Nominalleistung

²) Wohneinheit/Gewerbeinheit

Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

lt. Jahressteuergesetz 2022 und BMF-Schreiben 2023/0197236 vom 27. Februar 2023

Montageort	Beschreibung	Anlagengröße lt. Marktstammdatenr.	Einkommensteuer ab 2022	Umsatzsteuer ab 2023 ^{1,2}
	Einfamilienhäuser	bis 30 kWp	<i>frei^s</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Wohngebäude	bis 30 kWp	<i>frei^s</i>	<i>0%</i>
		bis 15 kWp pro Wohneinheit	<i>frei^s</i>	<i>0%</i>
		größer 15 kWp pro Wohneinheit	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Gewerblich genutzte Gebäude	bis 30 kWp	<i>frei^s</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>19%</i>

Fazit: Welche Steuer für welche Anlage?

–2–

Montageort	Beschreibung	Anlagengröße lt. Marktstammdatenr.	Einkommensteuer ab 2022	Umsatzsteuer ab 2023 ^{1,2}
	Wohn- u. Gewerbegebäude ³ (Mischnutzung)	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		bis 15 kWp pro Wohn-/Gew.einheit	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 15 kWp Wohn-/Gew.einheit	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Öffentliche Gebäude und Gebäude, die für Tätigkeiten des Gemeinwohls genutzt werden	bis 30 kWp	<i>frei⁵</i>	<i>0%</i>
		größer 30 kWp	<i>pflichtig</i>	<i>0%</i>
	Steckersolaranlagen ⁴ (Balkonkraftwerke)		<i>frei</i>	<i>0%</i>
	Mobile PV-Anlagen ⁴		<i>frei</i>	<i>19%</i>

¹⁾ Der Nullsteuersatz gilt nur für die Belieferung des künftigen Betreibers (Endkunde).

²⁾ Die korrekte Rechnungsstellung liegt in Händen des Lieferanten. Der Kunde muss ihn über die Gebäudeart informieren.

³⁾ Bei Mischnutzung müssen mehr als 10% der Fläche Wohnzwecken dienen, sonst handelt es um ein gewerbliches Gebäude.

⁴⁾ Bei Stecker- und mobilen Solaranlagen entstehen keine Einkünfte.

⁵⁾ Bis max. 100 kWp pro Steuerpflichtigem.

Gute Morgen Herr Quast,

vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung.

Ich habe in 8 kWp bei der Anlage auf dem Dach der Kita Entdeckerland in Aßlar investiert. Die Anlage hat ca. 71 kWp. Es ist für mich die erste Investition in eine PV-Anlage. Deshalb ist einiges neu für mich.

Auf Basis der von Ihnen bereitgestellten Informationen ziehe ich folgende Schlussfolgerungen:

Mithilfe des Flowdiagramms zu Einkommensteuer stelle ich fest, dass die gesamte Anlage eine Leistung größer 30 kWp hat (auch wenn mein Anteil nur 8 kWp hat). Insofern gilt bzgl. der Einkommensteuer für mich die blaue Box, d. h. die Einnahmen aus den 8kWp unterliegen für mich der Einkommensteuer, die Erträge sind somit nicht steuerfrei, jedoch sind entstehende Kosten in diesem Zusammenhang absetzbar. Ich habe Einkünfte aus Gewerbebetrieb und muss die Anlage EÜR beim Finanzamt abgeben. Ferner ist IAB für mich möglich und AfA ansetzbar.

Mithilfe des Flowdiagramms zu Umsatzsteuer stelle ich fest, dass ich bisher keine gültige Kleinunternehmerregelung habe, der Umsatz zwar deutlich kleiner als EUR 22.000 pro Jahr bei 8kWp sein wird, die Anschaffung aber keine 5 Jahre zurückliegt und ich somit aktuell auch (noch) keine Kleinunternehmerregelung beim Finanzamt beantragen kann. Damit sind die Umsätze für mich umsatzsteuerpflichtig, Vorsteuer ist abziehbar und ein Ust-Voranmeldung muss ich abgeben.

Können Sie bitte meine hier gemachten Einschätzungen bestätigen bzw. korrigieren, sofern ich es nicht richtig verstanden haben sollte?

Was sind jetzt meine nächsten Handlungsschritte? Mein Steuerberater kennt sich mit PV-Anlagen nicht aus und wollte wegen der geringen Beträge das ganze Thema nur ungern bearbeiten. Insofern versuch ich mich hier erstmal alleine durchzuarbeiten.

Viele Grüße aus Frankfurt,

Guten Morgen Herr Muster,

das Thema Einkommensteuer haben Sie korrekt wiedergegeben. Hier wäre jetzt das Finanzamt zu informieren (s. S. 6 im Steuerheftchen).

Für die Umsatzsteuer gilt Folgendes:

Bitte schauen Sie zuerst auf der Rechnung des Errichters: Dort sollte die Anlage OHNE Umsatzsteuer (=Vorsteuer, Nullsteuersatz) in Rechnung gestellt worden sein, da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt. Deshalb braucht auch keine Vorsteuer zurückerstattet werden. Es entfällt somit der Grund, die fünf Jahre abzuwarten. Sie könnten also sofort mit der Kleinunternehmerregelung starten.

Hinweisen möchte ich aber darauf, dass man als Kleinunternehmer immer etwas schlechter steht als als Regelversteuerer. Die Rechnungen, die Sie künftig für den Betrieb der Anlage von uns erhalten (Betriebskosten), aber auch Messkosten oder evtl. anfallende Reparaturen enthalten immer Umsatzsteuer. Diese bekommen Sie als Kleinunternehmer nicht erstattet. Die Beträge sind aber vernachlässigbar. Z.B. werden die jährlichen Betriebskosten $15 \text{ €/kWp} * 8 \text{ kWp} = 120 \text{ €}$ betragen. Die Umsatzsteuer darauf sind $22,8 \text{ €}$ pro Jahr, die Sie nicht zurückerhalten. Etwas schmerzhafter wäre das im Falle einer Reparatur oder eines Anlagenumbaus. Das kommt aber wirklich selten vor. Diese „Verluste“ sind sozusagen der Preis für die Arbeitersparnis durch Wegfall von USt-Voranmeldungen und -Erklärungen.

Bitte informieren Sie uns gleich, wenn Sie als Kleinunternehmer starten wollen. Wir müssen nämlich dann dafür sorgen, dass Ihre Gutschriften für den Stromertrag ohne Umsatzsteuer ausgezahlt werden.

Sonnige Grüße sendet

Christian Quast

Praxisbeispiel 2 - Frage

Guten Tag Herr Quast,

für mich ist das Thema IAB und Abschreibungen wichtig, heißt erstrebenswert :-)

Ich bin aktuell Miteigentümer von 2 PV-Anlagen:

- Mit 50% Anteil an einer 29,6 kWp-Anlage auf einer Gewerbehalle (Inbetriebnahme 2014)
- Mit 39 von 328 Anteilen am Bürgersonnenkraftwerk der Sonneninitiative auf der Feuerwehr in Hofheim (Inbetriebnahme 2020)

Beziehen sich die kWp-Angaben in Ihrer Übersicht auf die Gesamtanlage laut Marktstammdatenregister? Oder auf meine Anteile? Also sind für die steuerlich Beurteilung bei mir

- 53,8 kWp $(=(29,6/2)+39)$ oder
- 357,6 kWp $(=29,6+328)$ vorhanden?

Wenn die 53,8 kWp richtig sind, können dann die beiden vorhandenen Anlagen weiter abgeschrieben werden und ich muss nur für neue IAB/Abschreibungen noch 46,2 kWp dazubekommen? Oder kann ich auch diese nicht weiter abschreiben, bis ich insgesamt Anteile von ≥ 100 kWp "zusammenhabe"?

Vielen Dank schon jetzt für Ihre Antwort!

Viele Grüße

Lieber Herr Muster,

für die Beurteilung, ob die Einkünfte aus einer Anlage einkommensteuerpflichtig sind oder nicht, kommt es auf die Größe der Gesamtanlage an, nicht auf Ihren Anteil daran. Deshalb unterliegt die Anlage auf der Gewerbehalle ab 2022 nicht mehr der Einkommensteuer (eine Gewerbeeinheit ≤ 15 kWp, zwei Gewerbeeinheiten ≤ 30 kWp, usw.), die Anlage auf der Feuerwehr in Hochheim ist weiterhin steuerpflichtig.

Für die Frage, ob insgesamt 100 kWp überschritten werden, sind hingegen mutmaßlich Ihre Anteile an den Anlagen (29,6/2 bzw. 39) ausschlaggebend, anders würde der Gesetzestext keinen Sinn machen, oder? Es geht auch nicht eindeutig aus dem Gesetz hervor, ob, wenn 100 kWp überschritten sind (1.), entweder alles oder (2.) nur die Leistung über 100 kWp wieder steuerpflichtig wird. Leider ist das typisch für neue Gesetze: Egal, wie sich der Gesetzgeber auch bemüht, die Realität ist immer komplexer. Rechtssicherheit besteht erst, wenn die Gerichte die Gesetze „ausgelegt“ haben. Das kann auch einmal 10 Jahre dauern. Zur Not beim Finanzamt nachfragen. Übrigens: Eine schriftliche Antwort des Finanzamts hat rechtliche Bindungswirkung. Deshalb vermeiden die Mitarbeiter:innen des Finanzamts das meist. Wenn man darauf besteht, ist man aber auf der sicheren Seite.

Weiterhin abschreibefähig sind also die 39 kWp in Hochheim. Die Hälfte der Gewerbeanlage jedoch nicht. Hier hoffe ich für Sie, dass Sie schon möglichst viel abgeschrieben haben, regulär, als Sonder-AfA und IAB. Falls der Veranlagungszeitraum 2021 noch nicht endgültig abgeschlossen ist, könnte man versuchen, da noch etwas anzusetzen. Das sollte dann auf jeden Fall ein erfahrener Steuerberater begleiten.

Ich weiß nicht, wie die Finanzämter künftig mit der 100-kWp-Grenze umgehen werden, ebenso wenig wie das die Finanzämter jetzt schon wissen. Ich schätze, es wird eine Art Konto „Einkommensteuerfreie PV-Anlagen“ geben. Dort wären Sie jetzt bei $29,6/2 = 14,8$ kWp, hätten also noch 85,2 kWp einkommensteuerfrei gut. Wenn Sie auch für die Zukunft auf den IAB setzen wollen, sollten Sie einfach nur noch Anlagen über 30 kWp ins Portfolio nehmen oder sich an solchen beteiligen.

Sonnige Grüße
Christian Quast

Repowering zulassen

Repowering ist jetzt auch möglich, wenn die Module nicht defekt sind. Die (Rest-)Vergütung geht dann auf die neuen Module über, der Vergütungsanspruch für die alten erlischt.

Übergangsweise: **Gartenanlagen ohne Dachprüfung**

Eine PV-Anlage im Garten wird im Rahmen des EEG nur dann gefördert, wenn das Dach des Gebäudes nicht für Photovoltaik geeignet ist. Bis die Bundesregierung geregelt hat, welche Dächer als geeignet gelten und welche nicht, wird davon ausgegangen, dass das Dach **nicht geeignet** ist.

Direktvermarktung ohne Fernsteuerung

Anlagen bis 25 kWp sollen auch ohne Anlagenfernsteuerung (Funkrundsteuerempfänger) in die Direktvermarktung gehen können.

Parallelbetrieb (mit und ohne Eigenverbraucht) erleichtern

Die jährliche Meldung bei zwei Anlagen, welches die Eigenverbrauchs- und welche die Netzeinspeiseanlage ist, soll entfallen.

Regeln zur Anlagenzusammenfassung vereinfachen

Wer sich eine PV-Anlage auf sein Dach bauen will, soll nicht mehr davon abhängig sein, ob sein Nachbar dies ein paar Wochen zuvor schon getan hat.

Eine **gemeinschaftliche Gebäudeversorgung** soll ermöglicht werden

Strommengen aus einer Photovoltaikanlage sollen hinter dem Netzverknüpfungspunkt anteilig den Nutzern zugerechnet werden können.

Virtuelle **Summenzähler** sollen eingeführt werden

Mit Hilfe intelligenter Messsysteme, auch an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählern, sollen bei Mieterstrommodellen physische Summenzähler am Netzanschlusspunkt überflüssig werden. Die notwendige Messwerterhebung und -verarbeitung übernimmt dann der Messstellenbetreiber.

Balkon-PV verbessern

Bei Steckersolargeräten soll die Doppelmeldung, beim Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber, „entschlackt“ werden. Übergangsweise dürfen solche Anlagen an jedem Zähler, auch am rückwärtsdrehenden Ferrariszähler, betrieben werden, bis der Netzbetreiber diesen austauscht. Balkon-PV-Anlagen sollen nicht mehr mit Dachanlagen zusammengefasst werden und sollen bis 800 Watt peak (bisher: 600 Wp) leisten dürfen.



Sonneninitiative e.V.

Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke

Lessingstraße 6

35039 Marburg

Tel.: 06421 80962-02

www.sonneninitiative.de

info@sonneninitiative.de

VR Marburg Nr. 2161

Dipl.-Kfm. Hans-Christian Quast

Durchwahl: -09

Mobil: 0162 9040466

christian.quast@sonneninitiative.de

Fragen?

